

Maria-Ward-Realschule Burghausen
Stadtplatz 101 b
84489 Burghausen
Tel: +49 (0)8677 91589-30
E-Mail: sekretariat@mwrs-burghausen.de



Schulvertrag

Die **Maria-Ward-Schulstiftung in Passau** ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden.

zwischen der **Maria-Ward-Schulstiftung Passau** als Schulträger und der **Maria-Ward-Realschule Burghausen**

Stadtplatz 101 b, 84489 Burghausen
vertreten durch Herrn Michael Zenger, M. A., Stiftungsvorstand
dieser vertreten durch den Schulleiter Herrn Thomas Sompek
(im Folgenden als Schule bezeichnet)

und

**der Schülerin/
dem Schüler**

.....
Name, Vorname

.....
Wohnort

geboren am:

in:

Konfession:

sowie den Erziehungsberechtigten

.....
Name, Vorname

.....
Name, Vorname

- Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin/des Schülers in die Schule zu kommen.
- die Schülerin/den Schüler auf die Bedeutung und Verbindlichkeit schulischer Veranstaltungen (s.o.) hinzuweisen und zur Teilnahme zu ermutigen.
- Änderungen des Sorgerechts sowie des Wohnorts, der Telefonnummer etc. unverzüglich der Schule mitzuteilen.

3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten und am Schulleben teilzunehmen (Klasseneltern- /Infoabende).

§ 7 Haftung

Die Schule und ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.

§ 8 Dauer, Kündigung

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden. Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
3. Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden. Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden!

Ein wichtiger Grund für die Schule zu einer Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen:

- wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler sich in Gegensatz zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule stellen,
- bei Fernbleiben oder Abmeldung vom Religionsunterricht
- bei mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
- bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
- bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen (rechtsradikale Aktivitäten und Symbole innerhalb oder außerhalb der Schule/Schulweg)
- bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen/Schülern, Lehrkräften oder des Hauspersonals sowie Vandalismus
- bei andauernder oder wiederholter Verweigerung von angemessener Arbeitshaltung, häuslicher Vorbereitung und Mitarbeit
- bei einem Rückstand von zwei Monaten mit der Begleichung von Forderungen des Schulträgers trotz zweimaliger Mahnung.

4. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden. Für die volljährige Schülerin/den volljährigen Schüler als Rechtsnachfolger ist der Schulvertrag weiterhin verpflichtend.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

1. Für den Besuch der Schule wird Schulgeld erhoben. Der monatliche Eigenanteil (12 Monate) beläuft sich auf **40,00 €**.

Sozialverträgliche Staffelung bei Geschwisterkindern:

- erstes Kind: 40,00 € monatlich
- zweites Kind: 20,00 € monatlich
- jedes weitere Kind: beitragsfrei

2. Der monatliche Eigenanteil in oben genannter Höhe wird ausschließlich im Wege des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens eingezogen. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler verpflichten sich, der Schule hierfür ein entsprechendes Mandat zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zum 3. eines jeden Monats zu sorgen.

3. Erhöhungen des Schulgelds und sonstiger Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Kündigung des Schulvertrags zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.

